

BGH stärkt Vermieterrechte!

In einem neuen Urteil vom 6. Juli 2011 (VIII ZR 317/10) hat der BGH seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach die Anforderungen an eine Eigenbedarfskündigung nicht überspannt werden dürfen. Der Vermieter hatte für seine Tochter eine Eigenbedarfskündigung ausgesprochen, als diese nach einem Auslandsstudienjahr ihr Studium in München fortsetzen und einen eigenen Hausstand gründen wollte. Das ehemalige Kinderzimmer werde inzwischen von der Schwester genutzt. Die Mieterin vertrat die Auffassung, die Gründe der Kündigung seien nicht ausreichend dargestellt. Der BGH erklärt jedoch, dass es grundsätzlich ausreichend ist, wenn der Vermieter die Person bezeichnet, für die der Wohnraum benötigt wird und das Interesse dargelegt wird, dass diese Person an der Erlangung der Wohnung hat. Weiterhin bräuchten keine Umstände wiederholt zu werden, die dem Mieter bereits bekannt sind.

Mit diesem Urteil führt der BGH seine Rechtsprechung fort, nach der die Anforderungen an eine Eigenbedarfskündigung nicht überspannt werden dürfen. Diese Entscheidung ist praxisgerecht und ausgewogen, da nach wie vor die wesentlichen Gründe für die Eigenbedarfskündigung anzugeben sind und insoweit eine Missbrauchskontrolle für die betroffenen Mieter möglich ist.

Rechtsanwalt Uwe Witting
Justiziar H + G Göttingen e.V.